



## Handelsregisteramt

# Neueintragung der Zweigniederlassung einer Unternehmung mit Hauptsitz in der Schweiz

(Einzelfirma, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft)

## 1. Anmeldung

In der Anmeldung ist die einzutragende Zweigniederlassung klar zu identifizieren und die einzutragenden Tatsachen anzugeben oder auf die entsprechenden Belege einzeln zu verweisen (Art. 16 Abs. 1 HRegV). Dazu sind folgende Angaben zu machen (Art. 110 HRegV): Die Firma bzw. der Name, die Rechtsform und der Sitz (politische Gemeinde) der *Hauptniederlassung*, die Firma bzw. der Name, der Sitz (politische Gemeinde) und Adresse (Strasse und Hausnummer) der *Zweigniederlassung*, der Zweck der Zweigniederlassung, sofern er enger gefasst ist als der Zweck der Hauptniederlassung, die Personen, die zur Vertretung der Zweigniederlassung berechtigt sind, sofern ihre Zeichnungsberechtigung nicht aus dem Eintrag der Hauptniederlassung hervorgeht.

Die Anmeldung muss von einer einzelzeichnungsberechtigten Person, die am Sitz der Hauptniederlassung oder der Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen ist oder wird, unterzeichnet sein (Art. 17 Abs. 1 lit. h HRegV). Möglich ist auch die Unterzeichnung durch zwei Personen, die am Hauptsitz oder bei der Zweigniederlassung Kollektivunterschrift zu zweien haben.

Die Unterschriften der Anmeldenden sind *amtlich zu beglaubigen* (Art. 18 Abs. 2 HRegV). Sofern nach Art. 110 Abs. 1 lit. e HRegV bei der Zweigniederlassung zeichnungsberechtigte Personen einzutragen sind, deren Zeichnungsberechtigung nicht aus dem Eintrag der Hauptniederlassung hervorgeht, so sind deren Unterschriften beim Handelsregisteramt zu zeichnen, oder ihre originale Unterschrift muss dem Handelsregisteramt in beglaubigter Form als Beleg eingereicht werden (Art. 21 Abs. 1 HRegV).

## 2. Belege (Protokoll oder Protokollauszug des zuständigen Organs und ev. Domizilhaltererklärung)

Als Handelsregisterbeleg ist das *Protokoll bzw. der Protokollauszug* (Art. 23 HRegV) mit folgenden Angaben einzureichen (Art. 110 Abs. 1 HRegV):

- die Personen, die zur Vertretung der Zweigniederlassung berechtigt sind, sofern ihre Zeichnungsberechtigung nicht aus dem Eintrag der Hauptniederlassung hervorgeht.

Protokolle oder Protokollauszüge müssen vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden des beschliessenden Organs unterzeichnet werden, Zirkularbeschlüsse von allen Personen, die dem Organ angehören (Art. 23 Abs. 2 HRegV). Ist das Exekutivorgan (z.B. Verwaltungsrat, Vorstand) für die entsprechenden Beschlüsse zuständig, so genügt auch ein durch sämtliche Organmitglieder original unterzeichneter Zirkularbeschluss (z.B. in der Anmeldung; Art. 23 Abs. 2 und 3 HRegV).

Bei Fehlen eines Rechtsdomizils am Sitz der Zweigniederlassung ist eine *Domizilhaltererklärung* einzureichen (Art. 117 Abs. 3 HRegV).

Werden keine Zeichnungsberechtigten ernannt, die nur für die Zweigniederlassung zeichnen, ist kein Protokoll erforderlich. Es genügt die Anmeldung.

**Allgemeine Angaben zur Eintragung können dem Merkblatt "Eintragungen im Handelsregister" entnommen werden.**